

Gesellschaftervertrag
der Firma Wismarer Werkstätten GmbH
- Gemeinnützige Einrichtung für Menschen mit Behinderung -

§ 1

Firma

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Wismarer Werkstätten GmbH
Gemeinnützige Einrichtung für Menschen mit Behinderung

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wismar.
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(4) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.

§ 2

Gegenstand

Gegenstand dieses Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Werkstätten und Wohnheimen für Menschen mit Behinderung und damit zusammenhängende Einrichtungen. Die Gesellschaft kann weitere Aufgaben und Einrichtungen zur Förderung von Menschen mit Behinderung übernehmen und betreiben

§ 3

Gemeinnützigkeit und Ergebnisverwendung

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Sinne des § 2 verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten weder Gewinne noch eine Verzinsung auf ihre Geschäftsanteile.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 50.000,00. Es ist in voller Höhe eingezahlt.

Auf dieses Stammkapital haben übernommen:

- | | | |
|----|--|--------------|
| a) | Verein Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Wismar e.V. | DM 30.000,00 |
| b) | Hansestadt Wismar | DM 10.000,00 |
| c) | Verein zur Unterstützung psychisch kranker Menschen „Das Boot“ Wismar e.V. | DM 10.000,00 |

§ 5

Sonderrechte und weitere Pflichten

- (1) Jeder Gesellschafter hat das Recht, nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem anderen Gesellschafter und dem Geschäftsführer die Bücher und Schriften der Gesellschaft zum Zwecke ihrer Prüfung während der Geschäftszeit einzusehen. Er kann hierfür eine zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete, sachverständige Person hinzuziehen oder eine solche mit der selbständigen Einsichtnahme beauftragen. Diese hat dazu eine schriftliche Vollmacht der Gesellschafter vorzulegen.
- (2) Jeder Gesellschafter hat die Interessen der Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern. Ein Wettbewerbsverbot besteht für den einzelnen Gesellschafter jedoch nicht.

§ 6

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung eines Geschäftsanteils der Gesellschaft ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder durch Beschluss des zuständigen Gerichts die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder wenn die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben wird.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf eine von ihr genannte Person übertragen wird.

§ 7

Veräußerung von Geschäftsanteilen

Die Veräußerung von Geschäftsanteilen, Gewinnanteilen und Gewinnbezugsrechten ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig, ebenso die Verpfändung oder die Belastung von Geschäftsanteilen mit sonstigen Rechten Dritter.

§ 8

Bewertung, Auszahlung

- (1) Soweit Geschäftsanteile bewertet werden müssen, ist der Wert anzusetzen, der sich im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters unter Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung des gemeinen Wertes von Geschäftsanteilen mangels Ableitbarkeit aus Verkäufen ergibt.
- (2) Im Falle der Einziehung ist der Buchwert des Anteils (Nennbetrag zzgl. Anteil an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag abzüglich eventuellem Verlustvortrag) maßgebend.
- (3) Wird der Geschäftsanteil eingezogen, ist der ermittelte Wert dem ausscheidenden Gesellschafter längstens in drei gleichen Halbjahresraten auszuzahlen, die erste ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Der jeweils ausstehende Betrag ist mit 2 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu verzinsen.

§ 9

Geschäftsführer/Vertretung

Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist dieser alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so ist jeder von ihnen in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und für einzelne Rechtsgeschäfte mit gemeinnützigen Organisationen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 10

Abschluss, Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 Handelsgesetzbuch) nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen und zu unterzeichnen. Dabei sind die handelsrechtlichen Vorschriften zu befolgen und steuerliche Vorschriften sowie Zweckmäßigkeit Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Ein Abschlussprüfer wird von der Gesellschafterversammlung gewählt. Diese kann beschließen, dass der Jahresabschluss geprüft wird, obwohl § 316 Abs. 1 Handelsgesetzbuch nicht eingreift.
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt der Gesellschafterversammlung.

§ 11

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist auf Antrag eines Gesellschafters oder nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführung, jedoch mindestens einmal jährlich, mit einer Frist von 4 Wochen durch die Geschäftsführung einzuberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Jeder Gesellschafter kann binnen 14 Tagen die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte verlangen.
- (2) In der Gesellschafterversammlung hat jeder Gesellschafter pro volle DM 5.000,00 eine Stimme.
- (3) Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der Zustimmung aller Gesellschafter mit Ausnahme von Beschlüssen gemäß § 6 der Satzung.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt einer der Gesellschafter.
- (5) Eine form- und fristgerecht einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn auf ihr das gesamte Stammkapital vertreten ist. Auf eine Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Form- und Fristvorschriften kann durch einstimmigen Beschluss verzichtet werden.
- (6) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussfähig, so ist in eiligen Fällen vom Umlaufverfahren (Abs. 7) Gebrauch zu machen oder unverzüglich mit einer Frist von 28 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Es kann im schriftlichen, fernschriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren abgestimmt werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind und die gesetzliche Regelung nicht entgegensteht.
- (8) Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen einer Frist von einem Monat nach Absendung des Protokolls angefochten werden.

§ 12

Vorbehaltsrechte der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr in diesem Gesellschaftervertrag oder nach dem Gesetz sonst zugewiesenen Sachbereiche ferner über

- die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- eine Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- den Geschäftsbericht, die Bilanz (inkl. Gewinn- und Verlustrechnung) und den Wirtschaftsplan,
- die Verwendung des Überschusses und die Deckung etwaiger Verluste,
- die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer,

- die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- die Aufnahme und Gewährung von Barkrediten und Bürgschaften,
- die Vornahme von Baumaßnahmen, die nicht der notwendigen Instandsetzung dienen,
- die Einstellung und Entlassung von Geschäftsführern,
- die Bestellung und Entlassung von Prokuristen,
- der Kauf, Verkauf und die Belastung von Grundstücken,
- die Auflösung der Gesellschaft.

§ 13

Protokollführung

- (1) In jeder Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und den Geschäftsführern zu unterzeichnen und binnen 14 Tagen jedem Gesellschafter zuzusenden.
- (2) Einsprüche und Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen spätestens innerhalb von 21. Tagen nach Empfang des Protokolls bei der Gesellschaft schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Über Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 14

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden in der Ostsee-Zeitung veröffentlicht.

§ 15

Auflösung, Abwicklung

- (1) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
- (2) Abwickler (Liquidator) sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keine anderen bestellt.
- (3) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist im Verhältnis der Geschäftsanteile unter die Gesellschafter zu verteilen. Die Gesellschafter verpflichten sich, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 der Abgabenverordnung zu verwenden.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.
- (3) Die Kosten der Gründung bis zu einem Betrag von DM 3.000,00 trägt die Gesellschaft.

UR-Nr. 491 /2005

Verhandelt zu Wismar, am 28. April 2005

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Dr. Kai Woellert,

**Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts Rostock
mit dem Amtssitz in der Hansestadt Wismar,**

erschieden heute in meinen Amtsräumen Am Markt 23, 23966 Wismar:

- 1) a) Herr Werner Geitmann,
geb. am 02.04.1950 in Wismar,
wohnhaft Arndtstraße 59, 23970 Wismar,
ausgewiesen durch gültigen deutschen Personalausweis,
- b) Frau Dr. Eva-Maria Lange,
geb. am 07.02.1949 in Cottbus,
wohnhaft Haus Nr. 33a, 23968 Hohenkirchen,
ausgewiesen durch gültigen deutschen Reisepass,

beide nachstehend nicht für sich handelnd, sondern als gemeinsam vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder für den Verein

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Wismar e.V.
mit Sitz in Wismar,

Adresse: c/o Hölscher, Vogelsang 7, 23966 Wismar,
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Wismar unter Nr. VR 12,

- 2) Herr Senator Thomas Beyer, geb. am 14.04.1960,
dienstansässig Hinter dem Rathaus 6, 23966 Wismar,
von Person bekannt,

nachstehend nicht für sich handelnd, sondern in gesiegelter Vollmacht für
die **Hansestadt Wismar,**

dazu Urschrift der Vollmachtsurkunde vom 25.04.2005 vorlegend, von der eine Kopie
(die hiermit beglaubigt wird) dieser Niederschrift beigeheftet wird,

- 3) Herr Hartmut Rudolph,
geb. am 12.12.1952 in Greifswald,
wohnhaft Falkenweg 24, 23966 Wismar,
ausgewiesen durch gültigen deutschen Personalausweis,

nachstehend nicht für sich handelnd, sondern als einzelvertretungsberechtigter Vorsitzender für den Verein

„Das Boot“ Wismar e.V.

mit Sitz in Wismar

Adresse: Lübsche Straße 71, 23966 Wismar,

eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Wismar unter Nr. VR 203.

Der Notar bescheinigt zum Gesellschafter Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Wismar e.V. auf Grund erfolgter Einsichtnahme in eine amtlich beglaubigte Abschrift des Registers vom 31.03.2005 zum Vereinsregister des Amtsgerichts Wismar Nr. VR 12,

- dass der Verein Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Wismar e.V. dort eingetragen steht,
- dass Herr Werner Geitmann als stellvertretender Vorsitzender und Frau Dr. Eva Maria Lange als Vorstandsmitglied zur gemeinschaftlichen Vertretung des genannten Vereins befugt sind.

Der Notar bescheinigt zum Gesellschafter „Das Boot“ Wismar e.V. auf Grund erfolgter Einsichtnahme in eine amtlich beglaubigte Abschrift des Registers vom 31.03.2005 zum Vereinsregister des Amtsgerichts Wismar Nr. VR 203,

- dass der Verein „Das Boot“ Wismar e.V. dort eingetragen steht,
- dass Herr Hartmut Rudolph als Vorsitzender zur Einzelvertretung des genannten Vereins befugt ist.

Der Notar fragte, ob er oder sein Sozius außerhalb ihrer Amtstätigkeit schon in derselben Angelegenheit, die Gegenstand der nachstehenden Beurkundung ist, tätig waren oder sind. Die Frage wurde verneint.

Die Erschienenen erklärten zu meiner notariellen Niederschrift:

Die von uns vertretenen Vereine bzw. Hansestadt Wismar ~~Wismar~~ sind die alleinigen Gesellschafter der

Wismarer Werkstätten GmbH - Gemeinnützige Einrichtung für Menschen mit Behinderung –

mit Sitz in Wismar,

Adresse: Wendorfer Weg 24, 23966 Wismar,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin unter HRB 1763.

Ihr Stammkapital beträgt 50.000,00 DM. Wir vertreten das gesamte Stammkapital.

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen der Einberufung und Ankündigung halten wir hiermit eine

Gesellschafterversammlung

der genannten Gesellschaft ab und beschließen einstimmig, was folgt:

- (1) § 9 Satz 4 des Gesellschaftsvertrages erhält folgende neue Fassung:

Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und für einzelne Rechtsgeschäfte mit gemeinnützigen Organisationen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

- (2) Beide Geschäftsführer Sylvia Hölscher und Hartmut Bunge vertreten die Gesellschaft gemeinsam oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
- (3) Im Falle der Auflösung und der Abwicklung der Gesellschaft wird das dem Gesellschafter Hansestadt Wismar aus Zuwendungen der Deutschen Behindertenhilfe – Aktion Mensch e.V. mit Sitz in Bonn zustehende Vermögen nicht ausgezahlt. Das aus diesen Zuwendungen verbleibende Vermögen wird zu gleichen Teilen auf die Gesellschafter Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Wismar e.V. und „Das Boot“ Wismar e.V. verteilt. Dieser Beschluss ist eine Abweichung von § 15 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages; der Gesellschaftsvertrag soll aber nicht förmlich geändert werden.

Die Erschienenen erklärten sodann die Gesellschafterversammlung für beendet.

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und, wie folgt, von ihnen und dem Notar eigenhändig unterschrieben:

Eva Bunge
Thomas Bunge
Hartmut Bunge
Ulrich Bunge, Notar





Wismar, den 25.04.05

VOLLMACHT

Hiermit wird Senator Thomas Beyer, 1. Stellv. der Bürgermeisterin der Hansestadt Wismar, bevollmächtigt, als Vertreter der Gesellschafterin Hansestadt Wismar in der Wismarer Werkstätten gGmbH am Notartermin am 28.04.05 bei Herrn Notar Dr. Woellert teilzunehmen.

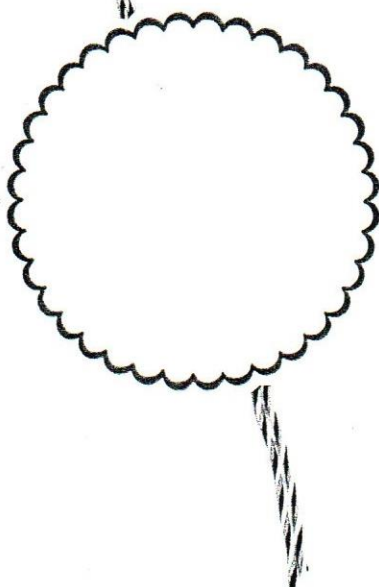
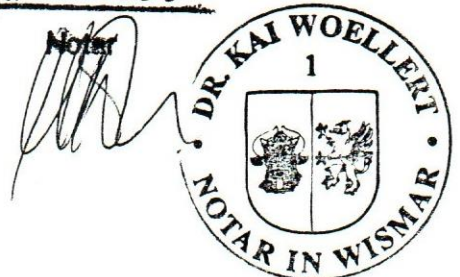
Rosemarie Wilcken
Dr. Rosemarie Wilcken



Die wörtliche Übereinstimmung
der vorstehenden Ablichtung mit der
Umschrift beglaubige ich hiermit

Wismar, den 27.04.2005

Notar



An das
Amtsgericht Schwerin
– Handelsregister –

Zur Handelsregistersache

Teil B: 1763

Firma: Wismarer Werkstätten GmbH – Gemeinnützige Einrichtung für Menschen mit Behinderung –

überreichen wir als Geschäftsführer:

- Ausfertigung der notariellen Niederschrift über die Gesellschafterversammlung vom 28.04.2005,
- den vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags mit der notariellen Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 GmbHG,
- die von uns unterzeichnete Liste der Gesellschafter.

Die Gesellschafterversammlung vom 28.04.2005 hat u.a. folgende Beschlüsse gefasst:

- (1) § 9 Satz 4 des Gesellschaftsvertrages erhält folgende neue Fassung:

Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und für einzelne Rechtsgeschäfte mit gemeinnützigen Organisationen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

- (2) Beide Geschäftsführer Sylvia Hölscher und Hartmut Bunge vertreten die Gesellschaft gemeinsam oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Dies melden wir zur Eintragung in das Handelsregister an.

Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich weiterhin in 23966 Wismar, Wendorfer Weg 24.

Wir erteilen den Notarfachangestellten

Martina Kersten, Sylvia Korschen und Martina Broch,
sämtlich dienstansässig beim Notar Dr. Kai Woellert in Wismar,

jeder für sich allein und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, Vollmacht, für uns die etwa zur Durchführung dieser Anmeldung erforderlichen Berichtigungs- und Ergänzungserklärungen abzugeben, Anträge zu stellen und zurückzunehmen.

Wismar, den 28. April 2005

Sylvia Hölscher
Hartmut Bunge

UR-Nr. 492 / 2005

Ich, der Notar

Dr. Kai Woellert

im Bezirk des Oberlandesgerichts Rostock mit dem Amtssitz in der Hansestadt Wismar
(Kanzleiadresse: 23966 Wismar, Am Markt 23),

beglaubige vorstehende, vor mir heute in meinen Amtsräumen geleistete Unterschriften unter
der Anmeldung

- 1) der Frau Sylvia Hölscher, geb. am 31.08.1951,
geschäftsansässig Wendorfer Weg 24, 23966 Wismar,
von Person bekannt,
- 2) des Herrn Hartmut Bunge, geb. am 10.02.1960,
geschäftsansässig Wendorfer Weg 24, 23966 Wismar,
von Person bekannt,

beide vorstehend nicht für sich handelnd, sondern als gemeinsam vertretungsberechtigte Ge-
schäftsführer für die Firma

**Wismarer Werkstätten GmbH - Gemeinnützige Einrichtung für Menschen mit
Behinderung**

mit Sitz in Wismar,

Adresse: Wendorfer Weg 24, 23966 Wismar,

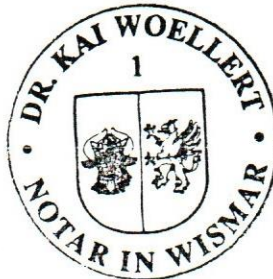
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Schwerin Nr. HRB 1763.

Die Frage nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 Beurkundungsgesetz wurde
verneint.

Wismar, den 28. April 2005

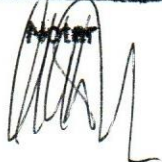


(Notar Dr. Kai Woellert)



Die wörtliche Übereinstimmung
der vorstehenden Ablichtung mit der
Urschrift beglaubige ich hiermit.

Wismar, den 29.04.2005


Notar

